

Vorlage Nr. 101.17.85

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten
(Verwaltungskostensatzung) der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Fünften
Änderung vom 19.05.2008 (Sechste Änderung)**

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Dr. Jürgen Barthel

Mitberichtersteller/-in: Oberbürgermeister Bertram Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Kassel vom 13.11.1995 in der Fassung der Fünften Änderung vom 19.05.2008 (Sechste Änderung) in der aus der Anlage zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

Die zu beschließende Satzungsänderung betrifft zum einen einen offensichtlichen Übertragungsfehler hinsichtlich der Verweisung auf einen Satzungstatbestand in § 16 Abs. 1 der Satzung. Die dortige Verweisung auf „§ 11 Abs. 1“ muss richtigerweise „§ 10 Abs. 1“ lauten.

Zum anderen handelt es sich bei der Satzungsänderung um die Neufassung des gemäß § 1 Abs. 1 einen Bestandteil der Satzung bildenden Kostenverzeichnisses.

Die aus dem Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Kassel ersichtlichen Beträge stützen sich unter anderem auf die Allgemeine Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) des Landes Hessen, deren letzte Änderung vom 11.12.2009 am 01.01.2010 in Kraft getreten ist, so dass eine entsprechende Anpassung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kassel erforderlich ist.

Mit der beabsichtigten Änderung des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Kassel werden darüberhinaus verschiedene Gliederungspunkte des alten Kostenverzeichnisses neu gestaltet.

Im Abschnitt „Allgemeine Verwaltungskosten“ wurde der Gliederungspunkt 1.3.1 im Teilabschnitt „Gebühren“ geändert. Die Änderung ist notwendig, da durch die bisherige pauschale Gebühr pro Seite von einem Euro nicht der tatsächliche Verwaltungsaufwand widerspiegelt wird. Der Aufwand der Beglaubigung von Abschriften/Fotokopien, die von der Bürgerin, dem Bürger mitgebracht werden, ist höher, da die Verwaltungsmitarbeiter/ innen in diesen Fällen die Übereinstimmung von Original und Kopie überprüfen müssen. Diese Überprüfung ist bei selbst erstellten Kopien nicht notwendig. Diesem differenzierten Verwaltungsaufwand soll durch diese gestaffelten Gebührensätze Rechnung getragen werden.

Eine weitere Änderung berührt den Gliederungspunkt 1.5 „Verkauf von Satzungen“. Dieser Gliederungspunkt kann entfallen, da die Satzungen mittlerweile im Internet über Downloads zur Verfügung stehen.

Im Bereich der Auslagen wurde der Gliederungspunkt 2.5 „Vervielfältigen und postalischer Versand der Leistungsbeschreibung...“ eingefügt. Unter diesem Gliederungspunkt werden Verwaltungskosten aufgeführt, welche im Zusammenhang mit der Vervielfältigung von Ausschreibungsunterlagen stehen. Durch diese Änderung müssen alle nachfolgenden Gliederungspunkte entsprechend angepasst werden.

Im Abschnitt „Besondere Verwaltungskosten“ wurde der Gliederungspunkt 1.2 „Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte“ ersatzlos gestrichen. Diese Änderung ist notwendig da die Stadt Kassel letztmalig für das Kalenderjahr 2010 Lohnsteuerkarten ausstellen musste (vgl. § 39 Abs. 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz). Soweit der Bürger/ die Bürgerin eine Lohnsteuerkarte bzw. eine Ersatzlohnsteuerkarte benötigt, muss er/sie sich an das zuständige Finanzamt wenden. Die bisher ausgestellten Lohnsteuerkarten bzw. Ersatzlohnsteuerkarten aus dem Jahr 2010 behalten ihre Gültigkeit weiter bis zum Jahr 2012. Eine Neuausstellung der Ersatzlohnsteuerkarte durch die Stadt Kassel ist somit ausgeschlossen.

Im Abschnitt „Besondere Verwaltungskosten“ wurde ferner der Gliederungspunkt 3.1 (bisher „gestrichen“) durch den Gebührentatbestand „Recherchen in Archivbeständen“ ersetzt. Das bisherige Gebührenverzeichnis der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kassel enthält Regelungen für die Akteneinsicht und die Anfertigung von Kopien, nach denen die Verwaltungsmitarbeiter/innen in den Fällen der Einsichtnahme in geschlossene Bauakten Gebühren erheben. Auf Grund der Komplexität der Bauakten erhält die Stadtverwaltung immer mehr

Auskunftsbegehren, welche sich nicht auf die reine Akteneinsicht beschränken, sondern sehr zeitaufwendige personalintensive Sichtungsarbeiten erfordern. Da der Zeitaufwand sehr schwankend ist, kann die Gebühr nur nach Zeitaufwand berechnet werden. Eine Pauschalierung der Gebühr scheidet somit aus.

Im Abschnitt „Besondere Verwaltungskosten“ wurde unter „4. Stadtmuseumsleistungen“ der Gliederungspunkt 4.3.2 „Digitale Bildvorlagen“ eingefügt. Mit dieser Gebühr soll dem Verwaltungsaufwand im Bereich der digitalen Bildverarbeitung Rechnung getragen werden. Bisher wurden nur analoge Reproduktionsverfahren von einer Verwaltungsgebühr erfasst.

Im Abschnitt „Besondere Verwaltungskosten“ wurden schließlich die Gliederungspunkte 6.3 „Änderungsbescheide“ und 6.4 „Anordnung nach der Baumschutzsatzung“ neu eingeführt. Mit diesen Änderungen soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass Bürgerinnen und Bürger eine Änderung ihrer Genehmigung nach der Baumschutzsatzung beantragen. Im Regelfall wird hierbei eine Ausgleichszahlung mit einer Ersatzpflanzung (und umgekehrt) „getauscht“. Durch diese Änderungen entsteht erheblicher Verwaltungsaufwand, da eine komplett neue Genehmigung erstellt werden muss. Auf Grund der unterschiedlichen Änderungsmöglichkeiten ist der Verwaltungsaufwand für jeden Änderungsbescheid unterschiedlich hoch. Die Gebühr wird daher nach Zeitaufwand berechnet.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 23.05.2011 beschlossen.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister